

Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung (AbsBGS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), der §§ 44 bis 45 c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06.07.1960 (GVBl. I S. 513), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) vom 17.12.1980 (GVBl. I S. 540) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Efze) in der Sitzung am 18.12.1981 folgende

Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage werden nach näherer Regelung in dieser Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung Abwasserbeiträge, laufende Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Abwasserabgaben und Kleineinleiterabgaben sowie Erstattungsansprüche erhoben. § 2 der Abwassersatzung gilt auch für die Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung.

T e i l I

§ 2 Abwasserbeitrag

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des in der Regel anfallenden Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen für

- a) die öffentlichen Abwassersammelleitungen und
- b) die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage

erhoben.

(2) Der Abwasserbeitrag wird nach der Grundstücksfläche (§ 2 Abs. 2 Abwassersatzung) errechnet. Er beträgt je angefangenen qm des Grundstückes

- a) 1,20 DM für die öffentlichen Abwassersammelleitungen und
- b) 0,80 DM für die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage.

Bei einer gemäß dem Bebauungsplan zulässigen Bebauung bis zu 2 Vollgeschossen; bei jedem weiteren zulässigen Vollgeschoss erhöht sich dieser Beitrag je qm des Grundstückes um jeweils

- a) 0,30 DM für die öffentlichen Abwassersammelleitungen und
- b) 0,20 DM für die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage.

- (3) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Vollgeschossezahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (4) Wenn die Grundstücksentwässerung in einzelnen Straßen, Straßenteilen, Ortsteilen oder bei einzelnen Grundstücken zulässigerweise vom Regelfall abweicht, so werden vom Teilbetrag für die öffentlichen Abwassersammelleitungen folgende Anteile erhoben:
- a) bei Abnahme nur des Niederschlagswassers ein Drittel,
 - b) bei Abnahme nur des Schmutzwassers zwei Drittel.

Die Erhebung des Teilbetrages für die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage bleibt hiervon unberührt.

- (5) Wird ein bereits an die Ortsentwässerung angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines oder mehrerer angrenzender Grundstücke, für die nach dem bisherigen Ortsrecht eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag überhaupt noch nicht oder nur für einen Teil des Grundstückes erhebbar gewesen ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das oder für die neu hinzutretenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zu zahlen.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die unter § 4 Abs. 1 Satz 1 der Abwassersatzung fallenden Grundstücke, wenn
- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.

- (2) Wird ein Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage aufgrund der Bestimmung des § 3 der Abwassersatzung angeschlossen, so unterliegt es auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 der Beitragspflicht. Gleiches gilt, wenn ohne Genehmigung der Stadt tatsächlich die Abwässer des Grundstückes in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

§ 4

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Der Magistrat stellt gemäß § 11 Abs. 9 HessKAG durch öffentliche Bekanntmachung fest, wo und wann die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage fertig gestellt wurde (Fertigstellungsbeschluss) und dass die betroffenen Grundstücke dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen (§ 4 Abs. 4 der Abwassersatzung). Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Die Stadt kann die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auch in einzelnen Teilen oder Abschnitten (z. B. für einzelne Straßen, Bezirke, Ortsteile etc.) fertig stellen und den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese Teileinrichtung für die daran angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke nutzbar ist. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht gem. § 11 Abs. 8 HessKAG mit der Vollendung der Bekanntmachung des entsprechenden Beschlusses des Magistrats über den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Teilbaumaßnahme und deren Teilabrechnung.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrages gem. § 6 der Abwassersatzung; einer zusätzlichen Bekanntmachung nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 bedarf es in diesem Falle nicht.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Kenntnis der Stadt von nicht genehmigten Abwassereinleitung.
- (5) Im Falle des § 2 Abs. 4 entsteht die Beitragspflicht in dem dort festgelegten Umfang nach Maßgabe dieses Paragraphen mit dem Zeitpunkt, in dem die Abwasserbeseitigungsanlage entsprechend genutzt werden kann oder muss. § 4 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.
- (6) Im Falle des § 2 Abs. 5 entsteht die Beitragspflicht mit dem Schaffen jener wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit.
- (7) Ist ein Grundstück bereits an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, aber nur für einen Teil dieses Grundstückes im Rahmen der abgabenrechtlichen wirtschaftlichen Einheit eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag erhoben worden oder bei dem Vorliegen entsprechenden Ortsrechtes erhebbar gewesen, so entsteht die Beitragspflicht für den restlichen, eine selbständige wirtschaftliche und rechtliche Einheit darstellenden Grundstücksteil mit dem Schaffen eines weiteren baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstückes (Grundstücksteiles). Ein solches baulich oder gewerblich nutzbares Grundstück (Grundstücksteil) gilt auch ohne Erfüllung der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 dann als geschaffen, wenn dem Grundstückseigentümer aufgrund des § 3 der Abwassersatzung auf seinen Antrag hin

gemäß § 6 der Abwassersatzung der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung genehmigt worden ist.

- (8) Sind die Grundstücke im Sinne des § 3 für sich allein noch nicht bebaubar oder gewerblich nutzbar, dann entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke nach Maßgabe der vorstehenden Absätze mit dem Eintritt der Bebaubarkeit.
- (9) Für die Berechnung des Beitrages ist das im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht geltende Ortsrecht anzuwenden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht bei unbebaubaren Grundstücken die Beitragspflicht in gleicher Höhe wie für eingeschossig bebaubare Grundstücke.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 3, zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 6

Vorausleistung

Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages können ab Beginn jenes Kalenderjahres verlangt werden, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder einer Teilbaumaßnahme (§ 11 Abs. 8 HessKAG) begonnen wird.

§ 7

Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig; bei Vorausleistungsbescheiden gilt Entsprechendes.

Teil II

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 HessKAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.
- (2) Die Abwassergebühren werden nach der Menge aller Abwässer berechnet, die den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom angeschlossenen Grundstück zugeführt werden.

Als Abwasser gelten:

- a) Die auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder aus Versorgungsanlagen anderer Wasserversorgungsunternehmen entnommenen Wassermengen,
 - b) die aus anderen Anlagen (z. B. Quellen, Brunnen, Wasserläufen, Grundwasser) entnommene Wassermenge, die durch einen vom Grundstückseigentümer anzuschaffenden und zu unterhaltenden, von der Stadt jederzeit überprüfbar, gültig geeichten oder beglaubigten Wasserzähler zu messen ist (§ 9 Abs. 5 der Abwassersatzung).
- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühr insoweit abgesetzt, als sie 60 m³ jährlich übersteigen. Wassermengen bis zu 60 m³ pro Jahr und angeschlossenen Grundstück bleiben vom Abzug ausgeschlossen. Den Nachweis hat der Grundstückseigentümer durch auf seine Kosten anzubringende Sonderwasserzähler zu erbringen. Diese Sonderwasserzähler sind ausschließlich nach Weisung der Stadt mindestens einen Meter hinter den für die Messung des Verbrauchs aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zu setzenden allgemeinen Wasserzählern zu installieren und müssen jederzeit durch die Stadt überprüft werden können. Die Grundstückseigentümer und die Abwassereinleiter haben weiter gegenüber der Stadt vor Beginn des Rechnungszeitraumes schriftlich zu erklären, dass durch diese Sonderwasserzähler nur solche Frischwassermengen geleitet werden, die der Abwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt werden dürfen oder für die eine ausdrückliche Befreiung vom Benutzungszwang erteilt ist. In dieser Erklärung sind diese Frischwassermengen genau zu bezeichnen (z. B. Viehtränkwasser, Wasser zur unmittelbaren Herstellung von Getränken). Verstöße gegen diese Erklärung und gegen die Bestimmungen dieses Absatzes schließen die Anwendung des Satzes 1 für die in Frage kommenden Abrechnungszeiträume aus.

- (4) Wenn im Einzelfalle ein Nachweis mittels Sonderwasserzähler nicht möglich ist, muss der Grundstückseigentümer den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen erbringen, die der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge ermöglichen. In diesem Falle wird der Nachweis nur dann berücksichtigt, wenn er bis zum 31. März des folgenden Jahres erbracht wird. Der aufgrund dieses Nachweises gegebenenfalls vorzunehmende Abzug von den Abwassergebühren wird bei der nächstmöglichen Gebührenanforderung verrechnet bzw. gutgeschrieben.
- (5) Anstelle der Regelungen in den Absätzen 3 und 4 kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen gestatten, dass gültig geeichte oder beglaubigte Abwasserzähler auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut werden, durch die alle vom Grundstück abgenommenen Abwässer zu leiten sind.
- (6) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener und späterer Wasserzählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Errechnung der Abwassermenge. Zugrunde gelegt wird dabei die höhere Verbrauchsmenge.
- (7) Bei unerlaubter Einleitung von Abwasser wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.
- (8) Die Gebühr je so errechneten Kubikmeter Abwassers beträgt
- a) bei Abnahme des Abwassers ohne Fäkalien 1,50 DM,
 - b) bei Abnahme des Abwassers mit Fäkalien 2,20 DM.
- (9) Soweit die Beseitigung gewerblicher, industrieller oder sonstiger nicht häuslicher Abwässer einschließlich der Schlammbehandlung und –beseitigung einen erheblich erhöhten Aufwand der Stadt erfordert, wird eine erhöhte Abwassergebühr festgesetzt. Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn
- a) der Verschmutzungsgrad des Abwassers dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der abgesetzten Probe nach der Dichromatmethode) den Wert von 600 g/m³ übersteigt oder
 - b) die Schädlichkeit des Abwassers durch eine oder mehrere Überschreitung(en) der in § 10 Abs. 7 der Abwassersatzung festgelegten Grenzwerte festgestellt wird.

Rührt der erhöhte Aufwand aus der Einleitung von Abwasser mit hoher CSB-Konzentration her (CSB größer als 600 g/m³), so errechnet sich die höhere Abwassergebühr pro m³ eingeleiteten Abwasser nach der Formel

$$G \times \left(0,3 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{400} + 0,7 \right)$$

wobei G die Abwassergebühr nach Abs. 8 Buchstabe b) ist.

Bei Überschreitung der aufgrund von § 10 Abs. 7 der Abwassersatzung festgelegten Grenzwerte (einschließlich der Frachtbegrenzungen), erhöht sich die Abwassergebühr, wenn die Summe der Überschreitungen der einzelnen Grenzwerte bei zweimaliger Kontrolle innerhalb von drei Monaten jeweils mehr als 100 v. H. beträgt nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Summe der Überschreitungen in v. H.	0-100	101-200	201-300
Erhöhung der Abwassergebühr nach Abs. 8 Buchst. b) um v. H.	0	10	20

Für jede weitere angefangene 100prozentige Überschreitung erhöht sich die Abwassergebühr nach Abs. 8 Buchst. b) um weitere 10 v. H.

Das Messergebnis ist dem betreffenden Anschlussnehmer mitzuteilen.

Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge so lange weiter erhoben, bis der Gebührenpflichtige Maßnahmen nachweist, die vermuten lassen, dass die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Abwässer einen geringeren Verschmutzungsgrad oder geringere Schädlichkeit haben, oder dies bei der nächsten routinemäßigen Kontrolle festgestellt wird.

Mit erbrachtem Nachweis kann der Gebührenpflichtige die erneute Feststellung des Verschmutzungsgrades oder der Schädlichkeit des Abwassers beantragen. Der neue Verschmutzungsgrad oder die Schädlichkeit gilt ab dem Eingang des Antrages auf diese Feststellung.

§ 8 a

Gebühr für die Untersuchung gewerblicher, industrieller und sonstiger nicht häuslicher Abwässer

Für jede auf dem Grundstück oder aus dem Anschlusskanal entnommene Abwasserprobe erhebt die Stadt eine Gebühr, die sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif ergibt. Für mehrere besondere Leistungen nach dem Gebührentarif werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.

§ 9

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht im Falle des § 8 mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, im Falle des § 8 a mit der Entnahme der Probe.

- (2) In den Fällen einer unerlaubten Einleitung von Abwasser entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Einleitung.

§ 10

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Abwassergebühr gemäß § 8 ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer ist, gebührenpflichtig für die Untersuchungsgebühr gemäß § 8a ist, wer für die besondere, die Untersuchung auslösende Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem nachfolgenden Monatsersten über. Melden der bisherige oder neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonates, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Abwassergebühr gemäß § 8 und die Untersuchungsgebühr gemäß § 8a werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.
- (2) Die Stadt verlangt grundsätzlich die laufenden Abwassergebühren ganzjährlich; ein Rechtsanspruch der Abwassereinleiter auf Abrechnung an bestimmten Kalender- oder Wochentagen besteht nicht.
- (3) Die Stadt kann vierteljährlich Abschlagszahlungen anfordern, um am Ende des Benutzungsjahres eine Jahresabrechnung durchzuführen.

§ 12

Ersatzpflicht für erhöhte Abwasserabgaben

- (1) Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AbwAG oder zu einem Verlust der ohne diese Störungen erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 AbwAG, so werden die Zuleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen.

- (2) Haben mehrere die Erhöhung der Abwasserabgabe oder den Verlust der Abgabehalbhierung nach § 9 Abs. 5 AbwAG verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

T e i l I I I

§ 13

Kleineinleiterabgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgaben, die die Stadt anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.
- (2) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes berechnet oder geschätzt, die dort am 30. Juni des Veranlagungsjahres mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides geltend zu machen (Ausschlussfrist). Es bleiben diejenigen Bewohner unberücksichtigt, deren Abwasser einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (z. B. durch Tankwagen) oder dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen aufgebracht zu werden. Der Abgabepflichtige hat die für die Berechnung und Prüfung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner
- | | |
|-------------------|----------|
| ab 1. Januar 1981 | 6,-- DM |
| ab 1. Januar 1982 | 9,-- DM |
| ab 1. Januar 1983 | 12,-- DM |
| ab 1. Januar 1984 | 15,-- DM |
| ab 1. Januar 1985 | 18,-- DM |
| ab 1. Januar 1986 | 20,-- DM |
- im Jahr.
- (4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Stadt vom Abgabepflichtigen einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 3,-- DM pro Jahr.
- (5) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleineinleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (6) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabepflichtiger. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

T e i l I V

§ 14

Verwaltungsgebühren

- (1) Für jedes Ablesen des Frischwasserzählers aus Wasserversorgungsanlagen nach § 8 Abs. 2, der Sonderwasserzähler nach § 8 Abs. 3 und der Abwasserzähler nach § 8 Abs. 5 ist eine Verwaltungsgebühr je abgelesenen Zähler und je Ablesung von 3,-- DM zu zahlen.
- (2) Für jede vom Anschlussnehmer gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller je Ablesung eine Verwaltungsgebühr von 5,-- DM zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 3,00 DM je Ablesung.
- (3) Die Verwaltungsgebühren entstehen mit den jeweiligen Amtshandlungen; für die Fälligkeit gilt § 11 Abs. 1.
- (4) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Ablesens des Zählers Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

T e i l V

§ 15

Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stilllegung) der Kanalanschlussleitung ist der Stadt zu erstatten.
- (2) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt er sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung dieser zusätzlichen Anschlussleitungen.
- (3) Die Aufwendungen der Stadt für Veränderungen irgendwelcher Art oder Erneuerungen oder Beseitigungen der Kanalanschlussleitungen muss der Grundstückseigentümer in vollem Umfange der Stadt auch dann ersetzen, wenn diese Aufwendungen durch Maßnahmen oder Wünsche des Grundstückseigentümers verursacht werden oder erforderlich sind.
- (4) Berechnet werden die der Stadt im einzelnen Falle jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.

- (5) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitungen, für die anderen nach den vorstehenden Regelungen erstattungspflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorausleistung in Höhe des gegebenenfalls zu schätzenden voraussichtlichen Kostenbetrages zu verlangen. Bis zur Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluss des Grundstückes selbst, verweigert werden.
- (7) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (8) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig; er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

T e i l V I

§ 16

Inkrafttreten

Diese Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung tritt am 1. Jan. 1982 in Kraft und ersetzt die Kanalbeitrags- und –gebührensatzung vom 5. Dez. 1975, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

3588 Homberg (Efze), den 21. Dezember 1981

Der Magistrat

Gunkel, Bürgermeister

